

# § 6 WBV 2016 Integration der Kennzahlen in den Leistungsbericht

WBV 2016 - Wissensbilanz-Verordnung 2016

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die Universitäten sind berechtigt, die Kennzahlen gemäß § 5 Abs. 1 bis 9 einschließlich ihrer Interpretation gemäß § 5 Abs. 12 wie folgt vollständig in den Leistungsbericht zu integrieren:
  1. 1.Forschung und Entwicklung/Entwicklung und Erschließung der Künste:
    1. 1.C.1 Erlöse aus F&E-Projekten/Projekten der Entwicklung und Erschließung der Künste in Euro
    2. 1.C.2 Investitionen in Infrastruktur im F&E-Bereich/Bereich Entwicklung und Erschließung der Künste in Euro
    3. 3.B.1 Anzahl der wissenschaftlichen/künstlerischen Veröffentlichungen des Personals
    4. 3.B.3 Anzahl der Patentanmeldungen, Patenterteilungen, Verwertungs-Spin-Offs, Lizenz-, Options- und Verkaufsverträge
  2. 2.Lehre und Weiterbildung:
    1. 2.A.1 Professorinnen/Professoren und Äquivalente
    2. 2.A.2 Anzahl der eingerichteten Studien
    3. 2.A.3 Studienabschlussquote
    4. 2.A.4 Bewerberinnen und Bewerber für Studien mit Aufnahme- oder Eignungsverfahren vor Zulassung
    5. 2.A.5 Anzahl der Studierenden
    6. 2.A.6 Prüfungsaktive Bachelor-, Diplom- und Masterstudien
    7. 2.A.7 Anzahl der belegten ordentlichen Studien
    8. 3.A.1 Anzahl der Studienabschlüsse
    9. 3.A.2 Anzahl der Studienabschlüsse in der Toleranzstudiendauer
  3. 3.Gleichstellung und Diversitätsmanagement:
    1. 1.A.3 Frauenquote in Kollegialorganen
    2. 1.A.4 Lohngefälle zwischen Frauen und Männern
    3. 1.A.5 Repräsentanz von Frauen in Berufungsverfahren
  4. 4.Gesellschaftliche Verantwortung:
    1. 3.B.2 Anzahl der gehaltenen Vorträge und Präsentationen des Personals
  5. 5.Personalentwicklung und Nachwuchsförderung:
    1. 1.A.1 Personal
    2. 1.A.2 Anzahl der Berufungen an die Universität
    3. 2.B.1 Doktoratsstudierende mit Beschäftigungsverhältnis zur Universität
  6. 6.Qualitätssicherung
  7. 7.Profilunterstützende Kooperationen und strategische Partnerschaften in Lehre, Forschung und Entwicklung/Entwicklung und der Erschließung der Künste
  8. 8.Internationalität und Mobilität:

1. 1.B.1Anzahl der Auslandsaufenthalte des Personals
2. 2.A.8Anzahl der ordentlichen Studierenden mit Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen (outgoing)
3. 2.A.9Anzahl der ordentlichen Studierenden mit Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen (incoming)
4. 3.A.3Anzahl der Studienabschlüsse mit studienbezogenem Auslandsaufenthalt
9. 9.Bibliotheken und andere Universitätseinrichtungen inkl. Universitätssportinstitute
10. 10.Klinischer Bereich und Aufgaben im Bereich öffentliches Gesundheitswesen (Medizinische Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 bis 6 UG bzw. Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist):
  1. 4.1Anzahl der Begutachtungen der Ethikkommission einschließlich aller klinischen Studien
  2. 4.2Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Zeitpunkt der Beendigung von Klinischen Studien im eigenen Bereich der Medizinischen Universität bzw. Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist
  3. 4.3Anzahl der Ausbildungsverträge zur Fachärztin oder zum Facharzt
  4. 4.4Anzahl der im Berichtsjahr von Universitätsangehörigen geleisteten verlängerten Dienste
2. (2)Erfolgt die Integration der Kennzahlen in die einzelnen Bereiche des Leistungsberichtes, ist der Abschnitt II der Wissensbilanz (Kennzahlen) gemäß § 3 durch ein gemäß § 5 Abs. 2 bis 9 gegliedertes Verzeichnis der Fundstellen der einzelnen Kennzahlen im Leistungsbericht zu ersetzen.
3. (3)Wird von einer vollständigen Darstellung des Leistungsberichtes gemäß § 4 Abs. 1 abgesehen, ist eine Integration der Kennzahlen in den Leistungsbericht gemäß Abs. 1 im betreffenden Berichtsjahr nicht zulässig.

In Kraft seit 28.09.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)